

**HRRS-Nummer:** HRRS 2004 Nr. 315

**Bearbeiter:** Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** BGH HRRS 2004 Nr. 315, Rn. X

**BGH 4 StR 584/03 - Beschluss vom 10. Februar 2004 (LG Saarbrücken)**

**Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus (positive Feststellung eines länger andauernden, nicht nur vorübergehenden geistigen Defekts; erhebliche Einschränkung der Schuldfähigkeit im Sinne des § 21 StGB).**

**§ 64 StGB; § 21 StGB**

**Entscheidungstenor**

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 15. September 2003 mit den Feststellungen aufgehoben, soweit die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet worden ist.
2. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.
3. Die weiter gehende Revision wird verworfen.

**Gründe**

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern in drei Fällen, in einem Fall in drei und 1  
in einem weiteren Fall in zwei tateinheitlich zusammentreffenden Fällen, und wegen schweren sexuellen Mißbrauchs  
von Kindern zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Ferner hat es seine  
Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet.

1. Die Revision des Angeklagten, mit der er die Verletzung sachlichen Rechts rügt, ist zum Schuld- und Strafausspruch 2  
unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO, weil die Überprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung  
insoweit keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat. Durch die fehlerhaft begründete Annahme  
erheblich verminderter Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) ist er in diesem Zusammenhang nicht beschwert.

2. Der Maßregelausspruch hat hingegen keinen Bestand. 3

Die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB setzt die positive 4  
Feststellung eines länger andauernden, nicht nur vorübergehenden geistigen Defekts voraus, der zumindest eine  
erhebliche Einschränkung der Schuldfähigkeit im Sinne des § 21 StGB begründet (st. Rspr.; BGHSt 34, 22, 26 f.; 42,  
385 f.). Dieser Anforderung werden die - äußerst knappen - Darlegungen in dem angefochtenen Urteil nicht gerecht.

Das Landgericht hat dem Gutachten des angehörten Sachverständigen folgend eine erheblich verminderte 5  
Steuerungsfähigkeit des bislang unbestraften Angeklagten im Tatzeitraum (Mai 1994 bis Januar 2003) bejaht. Zur  
Begründung hat es ausgeführt: Der Sachverständige habe eine bereits 1979 (im Rahmen eines medizinisch-  
psychologischen Gutachtens über die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen) diagnostizierte frühkindliche  
Hirnschädigung bestätigt und diese als eine krankhafte seelische Störung im Sinne der §§ 20, 21 StGB eingestuft. Der  
"gesamte Entwicklungsbogen" sei - wie der Sachverständige weiter ausgeführt habe - beim Angeklagten deutlich  
verkürzt; es handele sich um eine auf sich selbst bezogene, unselbständige Persönlichkeit mit eingeschränkten  
intellektuellen Ressourcen, die für eine normale Partnerschaft ungeeignet sei. Wie die Vielzahl der Fälle und die Art der  
Begehung zeigten, komme in den Taten eine ganz erhebliche Kritikschwäche und Bedenkenlosigkeit zum Ausdruck.

Diese Darlegungen ergeben weder einen hinreichend konkreten Befund, noch eine klare medizinische Diagnose. Sie 6  
belegen darüber hinaus nicht, daß die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten zu den Tatzeitpunkten im Sinne des § 21  
StGB erheblich beeinträchtigt war und lassen zudem besorgen, daß die Strafkammer nicht bedacht hat, daß hierüber  
das Gericht in eigener Verantwortung und nicht der Sachverständige zu entscheiden hat (vgl. hierzu Tröndle/ Fischer

StGB 51. Aufl. § 21 Rdn. 6).

3. Über die Unterbringungsanordnung ist daher neu zu befinden. Es erscheint zweckmäßig, daß sich die nunmehr 7 entscheidende Strafkammer für die Beurteilung des Zustandes des Angeklagten der Hilfe eines weiteren Sachverständigen bedient.